

Twinkle, twinkle little star

Martina Erwat & Sarah Sliwa

Die Leistungspalette im Bereich der orofazialen Ästhetik ist groß und die Nachfrage an natürlich aussehendem Zahnersatz wächst stetig. Hinzu kommen die durch die Medien publizierten Schönheitsideale, insbesondere auch im Bereich des Mundes. Somit beinhaltet der Tätigkeitsbereich eines Zahnarztes keineswegs mehr nur medizinische Heilbehandlungen, sondern auch Maßnahmen über das medizinisch Notwendige hinaus.

Das heißt, zu den funktionellen Aspekten bei konservierenden und prothetischen Versorgungen kommt vermehrt der ästhetische Blickwinkel hinzu.



Typische orofaziale Verschönerungen im zahnärztlichen Praxisalltag

Bleaching – Sehr beliebt ist bei Patienten das Aufhellen der natürlichen Zähne. Im Laufe der letzten Jahre haben sich unterschiedliche Arten von Bleaching entwickelt (Home Bleaching, In-Office-Bleaching sowie Walking-Bleaching).

Twinkle – Sogenannte Zahnschmucksteine werden in der Regel mit Zahnspangenklebstoff aufgeklebt. Erhältlich sind die Steinchen in Gold, Weißgold, Perle oder Strass.

Ästhetische Füllungen – Neben den Composite-Füllungen, welche farblich

perfekt angepasst und randspaltfrei direkt mit dem dentinadhäsiven Verfahren gelegt werden, sind die laborgefertigten Inlays aus Gold, Keramik oder Kunststoff zu nennen.

Veneers – Sie werden meistens für Front- und Eckzähne gewünscht. Diese Verblendschalen bestehen aus hauchdünnem und lichtdurchlässigem Keramik oder Porzellan und werden nach der Herstellung auf die Zahnoberfläche mittels Spezialkleber befestigt.

Korrekte Berechnung einer Verlangensleistung

Wünscht ein Patient eine der vorbenannten Leistungen, d.h. eine Behandlung, welche nicht medizinisch indiziert ist und die keinen Niederschlag in der GOZ/GOÄ gefunden hat, so muss diesem gegenüber nicht nur ein Hinweis auf die entsprechenden Kosten erfolgen, sondern zugleich vor Behandlungsbeginn eine schriftliche Vereinbarung nach § 2 Abs. 3 GOZ getroffen werden. Im Rahmen dieser Vereinbarung ist die Leistung in einer für den Patienten verständlichen Weise zu beschreiben und angemessen zu kalkulieren. Darüber hinaus ist sie durch die Unterschriften beider Vertragsparteien zu bestätigen. Auch empfiehlt sich der Hinweis, dass Kostenerstatter diese Art von Behandlungen nicht erstatten, sowie eine Passage im Sinne von „Der Zahlungspflichtige bestätigt, dass er eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten hat.“

Innerhalb der zahnärztlichen Liquidation ist eine Behandlungsmaßnahme im oben genannten Sinne mit dem Hinweis „Verlangensleistungen gemäß § 2 Abs. 3 GOZ“ zu kennzeichnen. Eine Gebührenposition ist dabei nicht anzugeben, lediglich die Höhe der Vergütung. Bei eventuellen Begleitleistungen wie Untersuchungen oder das Entfernen von Zahnstein, sind diese nach GOZ abzurechnen und einzeln anzugeben.

Umsatzsteuerpflicht

Wichtig für eine korrekte Liquidation ist zudem, dass für derartige zahnärztliche Leistungen Umsatzsteuer von 19 Prozent anfällt. So heißt es im Urteil des BFH vom 15.07.2004: „Die heilkundliche Tätigkeit eines Arztes unterliegt nach § 4 Nr. 14 UStG nicht der Umsatzsteuerpflicht. Laut Europäischem Gerichtshof fallen hierunter jedoch nur medizinische Leistungen, die in der medizinischen Betreuung von Personen durch Diagnostik und Behandlung einer Krankheit oder einer anderen Gesundheitsstörung bestehen.“

Rein kosmetische Leistungen, deren Zweck typischerweise also nicht der Schutz der Gesundheit ist, und alle damit verbundenen ärztlichen Leistungen unterliegen folglich der Umsatzsteuerpflicht.

Fazit

Der Wunsch nach dem perfekten Äußeren nimmt stetig zu. Dabei ist für die meisten Patienten neben der reinen Ästhetik allerdings wichtig, dass diese nicht verstellend oder künstlich, sondern natürlich wirkt. Eine dementsprechend qualitativ hochwertige Leistung hat ihren Preis, wobei sich leider mancher Patient dieser persönlich von ihm zu tragenden „Kostenlast“ nicht vollumfänglich bewusst zu sein scheint. Bei derartigen Verlangensleistungen ist zur Absicherung des Honoraranspruchs daher immer besonderer Wert auf eine schriftliche Vereinbarung zu legen!

kontakt.

Martina Erwat & Sarah Sliwa

Erstattungsservice
BFS health finance GmbH
Schleefstr. 1, 44287 Dortmund
Tel.: 02 31/94 53 62-8 00
Fax: 02 31/94 53 62-8 88
www.bfs-health-finance.de

NEUE SOFTWARE
Version 3.80

So einfach funkt'ioniert CEREC Biogenetik

Mit einem Klick zur naturgetreuen und patientenindividuellen Okklusion. CEREC Biogenetik liest die genetischen Zahnmuster Ihrer Patienten und konstruiert jetzt automatisch für jede klinische Situation Inlays, Onlays, Kronen, Veneers und vollanatomische Brücken. Und wann macht es bei Ihnen klick? **Es wird ein guter Tag. Mit Sirona.**

www.sirona.de oder www.cerec25.de

The Dental Company

sirona.